
Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer

Plz, Ort

Ort, Datum

Jobcenter

Überprüfungsantrag nach § 44 Abs. 1 SGB X / BGNr:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zumhabe ich die Wohnung: -----
angemietet. Der Anmietung wurde Ihrerseits wegen vorgeblicher Unangemessenheit nicht
zugestimmt.-Aus diesem Grunde wurden nur die aus Ihrer Sicht „angemessenen“ Unter-
kunftskosten in Höhe vonEUR in den nachfolgenden Bescheiden berücksich-
tigt. Nicht berücksichtigt wurden die tatsächlichen Unterkunftskosten in Höhe von
..... EUR.

Das BSG hat mit Urteil vom 14.12.2023 - B 4 AS 4/23 R entschieden, dass die "Angemes-
senheitsfiktion" der Unterkunfts- und Heizkosten des § 67 Abs. 3 SGB II im gesamten Zeit-
raum der Covid-19-Pandemie Anwendung zu finden hat. Das bedeutet, die Angemessen-
heitsfiktion ist für alle Bewilligungszeiträume, die zwischen 03/2020 bis 12/2023 begonnen
haben anzuwenden. Ferner hat das BSG klargestellt, dass die Angemessenheits-fiktion für
alle in dem Zeitraum angemieteten Unterkünfte zu gelten hat. Das bedeutet, dass es in dem
Zeitraum keiner Zustimmungserfordernis des Jobcenters nach § 22 Abs. 4 SGB II vor
Anmietung der Wohnung bedürfte, weil alle Unterkunftskosten durch die Angemessen-
heitsfiktion als angemessen galten.

Auch hat das BSG in dem Urteil klargestellt, dass eine Begrenzung der KdU grundsätzlich
nur möglich ist, wenn zuvor ein Kostensenkungsverfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 7
SGB II durchgeführt wurde (BSG 14.12.2023 – B 4 AS 4/23 R, Rn 19 mit weiteren Nach-
weisen). Im vorliegenden Fall wurden aber ohne Kostensenkungsverfahren die Unterkunfts-
kosten auf die angemessenen Kosten reduziert.

Die Reduktion der Unterkunftskosten ist daher rechtswidrig. Ich fordere Sie nun auf, im
Rahmen dieses hiermit eingeleiteten Überprüfungsverfahrens nach § 44 Abs. 1 SGB X alle
dahingehenden Bescheide für den Zeitraum 01.01.2024 bis Gegenwart aufzuheben und zu

korrigieren und die mir zu Unrecht nicht erbrachten Leistungen nachzuzahlen.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass der Überprüfungsantrag nicht hinreichend bestimmt ist, da nicht jeder aufzuhebende Bescheid einzeln benannt ist, verweise ich rein vorsorglich auf die behördliche Pflicht unvollständige Angaben von Amts wegen zu ergänzen (§ 16 Abs. 3 SGB I).

Sollten Sie der Auffassung sein, dass dem Überprüfungsantrag nicht stattzugeben sei, bitte ich um einen rechtsmittelfähigen Bescheid im Sinne von § 35 SGB X.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift